

Schweizerisches Informatik-Zertifikat
Certificat suisse en informatique
Certificato svizzero d'informatica

SIZ AG, Schaffhauserstrasse 61, 8302 Kloten
Telefon 044 384 90 40, Fax 044 384 90 50
Internet www.siz.ch, E-Mail info@siz.ch



Prüfungsreglement SIZ

Ausgabe 2023 v1.0

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk
- Art. 2 Zweck, Organe und Statuten
- Art. 3 Markenschutz
- Art. 4 SIZ-Diplome

II. Organisation

- Art. 5 SIZ-Geschäftsstelle und Prüfungskommission
- Art. 6 Rekurskommission
- Art. 7 Ausbildungsinstitute

III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

- Art. 8 Zulassung zur Prüfung
- Art. 9 Prüfungstermine
- Art. 10 Prüfungsgebühren
- Art. 11 Anmeldung
 - Level 1 und 2
 - Level 3
 - Level 4
- Art. 12 Zahlungsbedingungen
- Art. 13 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

IV. Prüfungsabwicklung

- Art. 14 Prüfungsort und Prüfungszeit
- Art. 15 Durchführung der Prüfung
- Art. 16 Antrag auf spezielle Durchführung
- Art. 17 Nichterscheinen zur Prüfung
- Art. 18 Rücktritt während der Prüfung
- Art. 19 Ausschluss von der Prüfung
- Art. 20 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

V. Prüfungsbeurteilung

- Art. 21 Prüfungsentscheid
- Art. 22 Publikation
- Art. 23 Notenskala
- Art. 24 Prädikate der Diplomprüfungen

VI. Einsichtnahme, Rekurse

- Art. 25 Einsichtnahme
- Art. 26 Einreichen von Rekursen

VII. Wiederholen der Prüfung

- Art. 27 Bedingungen zur Wiederholung von Modulprüfungen

VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen

- Art. 28 Prüfungssprache
- Art. 29 Registratur und Aufbewahrung
- Art. 30 Datenschutz

IX. Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Regelwerk

¹ Das Regelwerk der SIZ setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Prüfungsreglement
- Diplomdefinitionen
- Modulidentifikationen
- Durchführungsbestimmungen zu den Modulprüfungen
- Übergangsbestimmungen K2023
- U-CH/SIZ: Reglement für die gegenseitige Anerkennung von Modulen
- Prüfungsplatzreglement
- Notenreglement
- Preisliste

² Im Prüfungsreglement sind die grundlegenden Bestimmungen für alle Modulprüfungen der SIZ festgehalten.

Art. 2 Zweck, Organe und Statuten

¹ Die SIZ AG, Schweizerisches Informatik-Zertifikat, im Folgenden SIZ genannt, führt Prüfungen zum Erwerb schweizerischer SIZ-Diplome durch.

² Die Organe der SIZ sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Ihre Pflichten und Aufgaben sind in den Statuten und im Organisationsreglement geregelt.

Art. 3 Markenschutz

¹ Die Bezeichnung «SIZ AG», Schweizerisches Informatik-Zertifikat und die Titelbezeichnungen der einzelnen Diplome sind markenrechtlich geschützt. Diese Bezeichnungen dürfen im Zusammenhang mit Informatikausbildungen, -zertifikaten und -diplomen nur von offiziellen Partnerschulen resp. mit spezieller Einwilligung der Geschäftsleitung der SIZ verwendet werden.

Art. 4 SIZ-Diplome

¹ Die SIZ betrachtet ihre Diplome als «Longlife»-Ausweise. Einmal ausgestellte Diplome bleiben unbegrenzt gültig.

² Mit dem Erreichen des Diploms hat die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis erbracht, dass sie/er über die in den jeweiligen Diplomdefinitionen aufgeführten Kenntnisse verfügt. Ein SIZ-Diplom wird durch das erfolgreiche Bestehen einer definierten Anzahl von Modulprüfungen erworben. Die für ein Diplom notwendigen Module sind in den Diplomdefinitionen aufgeführt.

³ Die SIZ kann für ihre Diplome Aktualisierungsprüfungen und Zusatzprüfungen anbieten. Mit solchen Prüfungen können Diplomeigner nachweisen, dass sie auf dem Kenntnisstand der neuesten SIZ-Diplome sind oder über weitergehende Fachkenntnisse verfügen.

II. Organisation

Art. 5 SIZ-Geschäftsstelle und Prüfungskommission

¹ Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfungserstellung und der Prüfungsbewertung werden der Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungsdurchführung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle. Die Prüfungskommission ist verantwortlich für das fachliche Niveau der Prüfungen, für die Benotung der Prüfungsarbeiten und die Vergabe der Diplome resp. Notenausweise.

² Die Geschäftsleitung der SIZ überwacht die Aktivitäten der Prüfungskommission.

³ Die Geschäftsstelle ist Kontakt- und Anlaufstelle für Schulen, Prüfungsplätze, Testzentren, Kandidatinnen und Kandidaten. Organisation und Administration der Prüfungen wird von der SIZ-Geschäftsstelle wahrgenommen.

Art. 6 Rekurskommission

¹ Die Beurteilungen von Rekursen werden einer Rekurskommission übertragen. Die Rekurskommission übernimmt die folgenden Aufgaben:

- Beurteilungen der Rekurse von Prüfungsabsolventen gegen Prüfungsentscheide der Prüfungskommission.
- Beurteilungen der Rekurse von einer Schule gegen Verfügungen der Prüfungskommission im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Anerkennung als Prüfungsplatz.

² Die Rekurskommission wird aus einem Vertreter der Geschäftsstelle und zwei weiteren Mitgliedern, die nicht einer Prüfungskommission angehören dürfen, gebildet.

³ Die Rekurskommission entscheidet abschliessend über einen Rekurs. Ein Weiterzug an ordentliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Art. 7 Ausbildungsinstitute

¹ Die SIZ führt als Prüfungsorganisation selber keine Ausbildungen für Prüfungskandidatinnen und Kandidaten durch. Diese Aufgabe wird von Partnerschulen der SIZ übernommen. Die Zusammenarbeit mit den Partnerschulen ist in der Partnervereinbarung geregelt.

² Die Verantwortung für die Ausbildung liegt ausschliesslich bei den Ausbildungsinstituten. Die SIZ unterstützt diese, indem sie an Informationsveranstaltungen und im Partnerbereich auf der Website Schulen und Dozierende regelmässig die prüfungsrelevanten Informationen zur Verfügung stellt.

III. Ausschreibung, Anmeldung und Zulassung

Art. 8 Zulassung zur Prüfung

¹ Grundsätzlich ist jedermann zum Ablegen von SIZ-Modulprüfungen berechtigt, sofern die in den einzelnen Diplomen spezifizierten Anforderungen erfüllt sind. Die Absolvierung eines Ausbildungskurses bei einer Partnerschule wird von der SIZ empfohlen, ist aber keine Voraussetzung für die Erreichung des SIZ-Diploms.

Art. 9 Prüfungstermine

¹ Die SIZ publiziert die Prüfungstermine jährlich zum Voraus auf der SIZ-Website.

² Über die Durchführung der Prüfungen entscheidet die SIZ.

Art. 10 Prüfungsgebühren

¹ Die Prüfungsgebühren und alle anderen Gebühren (Bearbeitungsgebühren, Rekursgebühren und allfällige Anmeldegebühren usw.) werden durch die Geschäftsleitung der SIZ festgelegt und in der SIZ Preisliste auf der SIZ-Site publiziert.

Art. 11 Anmeldung

¹ Für die Teilnahme an einer Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmenden über das Onlineportal der SIZ anzumelden.

Die Anmeldefristen sind wie folgt geregelt:

Level 1 und 2

■ 7 Tage vor dem Prüfungstermin für die Diplome

- ICT Smart-User SIZ
- ICT Advanced-User SIZ

sofern die Einzahlung mittels Sammelrechnung durch die Partnerschule erfolgt.

■ 10 Tage vor dem Prüfungstermin für die Diplome

- ICT Smart-User SIZ
- ICT Advanced-User SIZ

sofern die Einzahlung durch die Prüfungsteilnehmenden selbst erfolgt.

Level 3

■ 14 Tage vor dem Prüfungstermin für das Diplom

- ICT Power-User SIZ (Office)

■ 30 Tage vor dem Prüfungstermin für die Diplome

- ICT Power-User SIZ (Web)
- ICT Power-User SIZ (Systems & Network)
- Projektleiter SIZ (Modul PL1)

Level 4

■ 30 Tage vor dem Prüfungstermin für die Diplome

- ICT Office Supporter SIZ
- ICT Web Publisher SIZ
- ICT Professional Systems & Network SIZ
- Projektleiter SIZ (Modul PL2)

¹ Mit der Anmeldung anerkennt die Kandidatin/der Kandidat den Prüfungsvertrag mit der SIZ AG. Die Anmeldung ist verbindlich, ein Rücktritt kann nur unter den in Art. 13 genannten Bedingungen erfolgen.

Art. 12 Zahlungsbedingungen

¹ Die Zahlung der Prüfungsgebühr ist für alle Diplome 7 Tage vor dem Prüfungstermin fällig.

² Ist die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig vor der Prüfung bei der SIZ eingetroffen, wird die Kandidatin/der Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen. Die Prüfungsgebühr bleibt zur Zahlung fällig.

Art. 13 Rücktritt nach erfolgter Anmeldung

¹ Die Kandidatin/der Kandidat kann ihre/seine Anmeldung bis zu den in Art. 11 festgesetzten Anmeldefristen zurückziehen. Der Rücktritt muss schriftlich an die Geschäftsstelle der SIZ AG gerichtet werden.

² Ein Rücktritt nach Ablauf der jeweiligen Frist ist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

³ Als triftige Rücktrittsgründe gelten:

- bescheinigter unvorhergesehener Wehrdienst
- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
- schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie (nur mit ärztlicher oder amtlicher Bescheinigung)

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten, die aus triftigen Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird in der Regel der Prüfungstermin verschoben oder die eingezahlte Prüfungsgebühr unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr (vgl. Art. 10) zurückerstattet.

⁵ Erfolgt die Abmeldung nicht vorschriftsgemäss, so ist die ganze Prüfungsgebühr zur Zahlung fällig.

IV. Prüfungsabwicklung

Art. 14 Prüfungsort und Prüfungszeit

¹ SIZ-Prüfungen werden an anerkannten Prüfungsplätzen der Partnerschulen, in zertifizierten Testzentren oder in der SIZ-Geschäftsstelle durchgeführt. Die Bedingungen und Anforderungen für die Durchführung von SIZ Modulprüfungen sind im Prüfungsplatzreglement beschrieben.

² Prüfungsort und Prüfungszeitpunkt werden den Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit der Rechnung oder mit separater Einladung mitgeteilt.

Art. 15 Durchführung der Prüfung

¹ Am Prüfungsort ist ein Prüfungsplatzverantwortlicher bezeichnet. Er ist zuständig für die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Vorschriften und Weisungen. Er entscheidet in Absprache mit der SIZ über Massnahmen bei technischen Problemen.

² Die Durchführung, der Aufbau und der Ablauf einer Prüfung sind in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen zu den Modulprüfungen definiert.

³ Bei der Durchführung gilt für die Kandidatinnen und Kandidaten:

■ Spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung haben sich die Prüfungsteilnehmenden am Prüfungsort zu melden. Sie haben sich mit einem amtlichen Dokument auszuweisen. Zu spätes Erscheinen ergibt keinerlei Anspruch auf Zeitgutschriften.

■ Probleme aller Art während der Prüfung sind sofort dem Prüfungsverantwortlichen zu melden. Dieser protokolliert die Vorfälle und die getroffenen Massnahmen. Die Prüfungskommission entscheidet über allfällige Massnahmen.

■ Fotografieren und aufzeichnen von Videos sowie jegliche Kommunikation untereinander oder zu Dritten ist während den Prüfungen untersagt. Wer zuwiderhandelt, wird von der Prüfung ausgeschlossen. Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden. Noten für bereits absolvierte Prüfungen werden annulliert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

■ Die Prüfungsräumlichkeiten dürfen während der Modulprüfung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Prüfungsverantwortlichen verlassen werden. Die Kandidatin/der Kandidat hält sich an die Vorschriften bezüglich Hilfsmittel, die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Modulprüfungen geregelt sind.

Art. 16 Antrag auf spezielle Durchführung

¹ Ist abzusehen, dass eine Kandidatin/ein Kandidat aus medizinischen resp. körperlichen Gründen einer besonderen Prüfungsumgebung oder -regelung bedarf, so ist der SIZ-Geschäftsstelle neben der Onlinenanmeldung ein schriftlicher Antrag einzureichen. Einer detaillierten Begründung sind auch ärztliche Zeugnisse beizulegen.

Art. 17 Nichterscheinen zur Prüfung

¹ Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne Nennung eines triftigen Grundes (vgl. Art. 13, Abs. 3) werden keine Prüfungsgebühren zurückerstattet. Bei einer nochmaligen Anmeldung zu der Prüfung ist wiederum die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Art. 18 Rücktritt während der Prüfung

¹ Tritt eine offensichtliche Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten während der Prüfung ein (Meldung durch Prüfungsplatzverantwortlichen in seinem Rapport und nachträgliche Einreichung eines Arztzeugnisses), kann die Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Dabei wird in jedem Fall mindestens die Bearbeitungsgebühr zur Zahlung fällig.

² Verlässt eine Kandidatin/ein Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund, wird die Prüfungsnote aufgrund der bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Prüfung erbrachten Leistung ermittelt.

Art. 19 Ausschluss von der Prüfung

¹ Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet, grob gegen die Prüfungsdisziplin verstösst, den Anweisungen des Prüfungsverantwortlichen nicht Folge leistet oder das Prüfungspersonal zu täuschen versucht, wird vom Prüfungsverantwortlichen von der laufenden Modulprüfung ausgeschlossen.

² Bei einem Ausschluss gilt die Modulprüfung als nicht bestanden. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

³ Über weitere Folgen des Ausschlusses entscheidet die Prüfungskommission aufgrund des Berichts des Prüfungsverantwortlichen.

⁴ Gegen diesen Beschluss kann die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Rekurskommission Beschwerde einlegen.

Art. 20 Aberkennung der Prüfungsergebnisse

¹ Stellt die zuständige Prüfungskommission im Rahmen der Auswertung und Benotung der Prüfungsarbeiten aufgrund von eindeutigen Hinweisen, Aussagen und Unterlagen (z.B. Spickanalysen etc.) fest, dass

- unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt wurden,
- aktuelle Prüfungsunterlagen dem Prüfungsteilnehmenden vorzeitig bekannt waren oder
- das Prüfungspersonal während der Prüfung getäuscht wurde,

so trifft sie entsprechend der Schwere des Vorfalls geeignete Entscheide.

² Die Prüfungskommission kann die Noten und Prüfungsergebnisse der Modulprüfung annullieren. Dies kann bezogen auf einzelne Kandidatinnen und Kandidaten oder für alle Prüfungsteilnehmenden eines Prüfungsplatzes SIZ erfolgen. Die Kandidatin/der Kandidat wird unter Angabe der Gründe schriftlich darüber orientiert. Die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

V. Prüfungsbeurteilung

Art. 21 Prüfungsentscheid

¹ Aufgrund der ermittelten Resultate und des Notenreglements, setzt die Prüfungskommission die Modulnote fest.

Art. 22 Publikation

¹ Die Prüfungsergebnisse sind über das Onlineportal der SIZ einsehbar. Notenausweise werden nur für vollständig absolvierte Diplomlehrgänge abgegeben oder bei Nachfrage. Die Leistungsausweise können aber jederzeit über das Onlineportal abgerufen werden. Beim erfolgreichen Bestehen der nötigen Module zur Erlangung eines Diploms wird zusätzlich die Diplomurkunde von der SIZ-Geschäftsstelle zugestellt.

Art. 23 Notenskala

¹ Die Noten für die Prüfungen werden gemäss folgender Skala erteilt:

Note	Bewertung der Leistung
6	sehr gut
5	gut, zweckentsprechend
4	den Mindestanforderungen entsprechend
3	schwach, unvollständig
2	sehr schwach
1	unbrauchbar oder nicht ausgeführt

² Die Kandidatin/der Kandidat erhält für eine Modulprüfung eine auf einen Zehntel gerundete Note.

³ Sofern sich die Modulprüfungsnote aus verschiedenen Teilprüfungsnoten zusammensetzt, ist dies in den Durchführungsbestimmungen zu den Modulprüfungen geregelt.

⁴ Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 erreicht ist.

Eine Ausnahme gilt für die Diplome/Module

- Diplom ICT Smart-User SIZ
 - Modul SU1 Sek I und Sek II
 - Modul SU2 Sek I
 - Modul SU3 Sek I und Sek II
 - Modul SU4 Sek II
- Diplom ICT Advanced-User SIZ
 - Modul AU1
 - Modul AU2
 - Modul AU3 K/M
 - Modul AU4 K/M

Diese Diplome werden erreicht, wenn der Durchschnitt der Modulprüfungen mindestens 4.0 beträgt, und maximal eine Note unter 4, jedoch im Bereich zwischen 3.5 und 3.9 liegt.

Tiefnoten einzelner Module werden bei der Anrechnung an Fremdzertifikate (z.B. U-CH) nicht berücksichtigt. Es werden nur Resultate mit mindestens einer Note 4.0 angerechnet.

Die Kandidatin/der Kandidat erhält nach bestandener/en Modulprüfung/en einen elektronischen Leistungsausweis. Nach Absolvierung aller für ein Diplom notwendigen Module wird ein Diplom und ein Notenausweis ausgestellt.

Es werden nur Module an ein Diplom angerechnet, deren Absolvierung weniger als 5 Jahre zurückliegen. Massgebend ist der Prüfungstag des entsprechenden Moduls.

Werden von Partnerschulen einzelne SIZ-Modulnoten zur Berechnung von Zeugnisnoten hinzugezogen oder für Zertifikate oder Diplome angerechnet, gelten deren Bestimmungen oder gesetzliche Regelungen für die Modalitäten der Anrechnung

Art. 24 Prädikate der Diplomprüfungen

¹ Ein SIZ-Diplom wird ausgestellt, wenn die Modulprüfungen, die zum Diplom gehören, erfolgreich abgelegt worden sind.

² In den SIZ-Diplomen ist die Leistung mit Prädikaten bezeichnet. Neben dem Prädikat werden keine Noten ausgewiesen.

³ Die Diplomnote wird aus dem gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen ermittelt und auf den Zehntel gerundet. Die Gewichte der einzelnen Modulprüfungen können den Diplomdefinitionen entnommen werden.

Aufgrund der ermittelten Ø-Note werden in den Diplomen die folgenden Prädikate verliehen:

5.5–6.0	mit sehr gutem Erfolg bestanden
5.0–5.4	mit gutem Erfolg bestanden
4.5–4.9	mit Erfolg bestanden
4.0–4.4	bestanden

⁴ Werden im Laufe der Zeit einzelne Module eines Diplombausatzes durch andere ersetzt, so gelten für die Anerkennung des Diploms Übergangsbestimmungen.

VI. Einsichtnahme, Rekurse

Art. 25 Einsichtnahme

¹ Die Kandidatin/der Kandidat, die eine Modulprüfung nicht bestanden hat, wird das Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsergebnisse auf der Geschäftsstelle der SIZ gewährt. Den Termin für die Einsichtnahme legt die SIZ fest. Dieses Einsichtsrecht ist in der Regel auf eine halbe Stunde pro Modulprüfung beschränkt. Sofern die Umstände es erfordern, kann die Prüfungskommission die Dauer der Einsichtszeit verlängern.

Art. 26 Einreichen von Rekursen

¹ Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen den Entscheid der Prüfungskommission innerhalb von 10 Tagen nach dem Termin für die Einsichtnahme und gegen Hinterlegung einer Bearbeitungsgebühr (vgl. SIZ Preisliste) einen begründeten Rekurs einlegen. Allgemein gehaltene Rekurse sind nicht zulässig und werden ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen.

² Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

VII. Wiederholen der Prüfung

Art. 27 Bedingungen zur Wiederholung von Modulprüfungen

¹ Wird ein Modul mit ungenügender Note wiederholt, wird die bei der jeweils letzten Prüfung erzielte Note angerechnet. Bei genügenden Noten wird die beste Note berücksichtigt.

² Beim Wiederholen von Modulprüfungen gelten die zum Zeitpunkt der Neuanmeldung gültigen Regelwerke.

³ Streicht die SIZ eine Modulprüfung aus ihrem Angebot, kommuniziert sie dies über ihre Informationskanäle (SIZ-Portal). Ab diesem Zeitpunkt haben die Kandidatinnen und Kandidaten ein Jahr Zeit, sich für noch nicht abgelegte / nicht bestandene Modulprüfungen anzumelden.

VIII. Rahmenbedingungen zu den Prüfungen

Art. 28 Prüfungssprache

¹ Die Prüfungen finden grundsätzlich in Deutsch statt. Die Geschäftsleitung entscheidet bei Anfrage über allfällige Übersetzungen in eine der Amtssprachen oder ins Englische und bestimmt über die damit verbundenen Bedingungen.

Art. 29 Registratur und Aufbewahrung

¹ Prüfungsaufgaben, Lösungsschlüssel, Prüfungsarbeiten, Notenunterlagen und Korrekturblätter sind Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

² Die Prüfungsarbeiten und alle damit verbundenen Unterlagen in elektronischer wie auch gedruckter und/oder (hand)schriftlicher Form gehen ins Eigentum der SIZ über. Sie kann diese Unterlagen anonymisiert für eigene interne Zwecke (Schulungs- und Prüfungsunterlagen etc.) verwenden.

³ Folgende Unterlagen werden von der SIZ pro Prüfung während mindestens zehn Jahren aufbewahrt:

- Teilnehmerverzeichnis
- individuelle Prüfungsergebnisse der Prüfungsteilnehmenden
- je ein Exemplar der Prüfungsaufgaben und des Lösungsschlüssels
- je ein Exemplar des gültigen Prüfungsreglements SIZ, der Modulidentifikationen und der Durchführungsbestimmungen

⁴ Alle übrigen Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten können sechs Monate nach der Prüfung vernichtet werden, sofern sie nicht Gegenstand von hängigen Rekursen sind.

Art. 30 Datenschutz

¹ Alle Personen, die Zugang zu Prüfungsergebnissen und Prüfungsarbeiten haben, sind zu Stillschweigen verpflichtet. Die Vertraulichkeit ist damit gewährleistet.

² Alle Prüfungsunterlagen bleiben bei der SIZ AG unter Verschluss und werden keinen Dritten zugänglich gemacht.

³ Der durchführenden Partnerschule werden die Prüfungsergebnisse in Form von Modul- und Diplombnoten zugänglich gemacht. Durch die Prüfungsanmeldung akzeptieren die Prüfungsteilnehmenden diese Datenweitergabe..

⁴ Ist ein Rekurs eingereicht, werden die Prüfungsergebnisse und Prüfungsarbeiten der zuständigen Rekurskommission ausschliesslich für die Bearbeitung des Rekurses zugänglich gemacht. Sechs Monate nach Erledigung der Rekurse können die Rekursakten vernichtet werden.

⁵ Die SIZ AG erteilt den Prüfungsabsolventen Auskunft über die bei der SIZ AG vorhandenen Daten, indem sie ihnen bezüglich ihrer Prüfungsarbeiten ausschliesslich persönlich und nur auf ihrer Geschäftsstelle Einsicht gewährt (vgl. Art. 25). Die Aushändigung von Kopien oder die Erteilung von schriftlichen Auskünften ist ausgeschlossen.

⁶ Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der aktuellen Datenschutzbestimmung.

IX. Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt per 15. August 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 19. März 2020. Für die Übergangsphase vom alten zum neuen Produktangebot bestehen Übergangsbestimmungen.

² Mit dem Vollzug ist die SIZ beauftragt.

SIZ AG

Schweizerisches Informatik-Zertifikat

Der Verwaltungsrats-
präsident

Der Geschäftsführer



Dr. Alain Gut



Erich Schneider